

**Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung
des Amtes Moorrege sowie der amtsangehörigen Gemeinden durch das
Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre
2012 bis 2015**

Gemeinde Groß Nordende

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 122 bis 137 des Prüfberichts als Anlage beigefügt. Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme abzugeben. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Einer Stellungnahme bedarf es in diesen Fällen nur dann, wenn die Verwaltung die dargestellte Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht teilt.

Stellungnahme

7 Gemeinde Groß Nordende

7.1 Haushaltswirtschaft der Jahre 2012 bis 2015 (Seite 122)

7.1.3 Finanzdaten des Vermögenshaushalts (Seite 126)

7.1.3.3 Investitionen/ Investitionsförderungsmaßnahmen (Seite 127 bis 128)

Beanstandung- Fachbereich Finanzen

Beanstandung I

Die Mittel für die notwendige Baumaßnahme „Erneuerung der Niederschlagsentwässerung Am Gemeindezentrum und Dorfstraße“ wurden mit dem 1. Nachtrag 2014 durch Beschluss der Gemeindevertretung am 2.7.2014 bereitgestellt.

Es war seitens der Kämmerei nicht erkennbar, dass die Maßnahme im Haushaltsjahr 2014 nicht abgeschlossen würde.

Beanstandung II

Die Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen. Es fehlt noch die Schlussrechnung des Ingenieurbüros Lenk + Rauchfuß GmbH.

Beanstandung III

Vom Fachteam 7 wurde im Haushaltsjahr 2015 die 3. Abschlagsrechnung in Höhe von 51.759,81 € doppelt angewiesen. Die doppelte Anweisung wurde Soll-mäßig wieder in Abgang gebracht. Mit der 4. Abschlagsrechnung in Höhe von 37.709,53 € konnte bis auf 14.050,28 € die Überzahlung Ist-mäßig verrechnet werden. Bis zum Jahresende 2015 wurde keine weitere Abschlagsrechnung von der ausführenden Firma gestellt, sodass es unvermeidbar war, einen negativen Kassenausgaberest zu bilden und in das Folgejahr zu übertragen. Im Folgejahr 2016 wurde die Schlussrechnung gestellt und somit konnte der negative Kassenausgaberest Ist-mäßig ausgeglichen werden.

Beanstandung IV

Es wurde **kein** zu hoher Haushaltsausgaberest in das Jahr 2016 übertragen.

Bestandteil des kassenmäßigen Abschlusses ist die Gegenüberstellung der z.B. Soll-Ausgaben gegenüber der Ist-Ausgaben. In diesem Fall wurde Ist-mäßig zu viel ausgegeben, daher war ein negativer Kassenausgaberest zu bilden.

Die Soll-Seite wurde noch in Haushaltsjahr 2015 (siehe Erläuterung zur Beanstandung III) berichtigt. Daher sind die übertragenen Haushaltsausgabereste in richtiger Höhe ausgewiesen.

7.1.4 Entwicklung der Schulden (Seite 130 bis 131)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Es wurde verwaltungsseitig vorgeschlagen, die notwendige Maßnahme „Erneuerung der Niederschlagsentwässerung Am Gemeindezentrum und Dorfstraße in Höhe von ca. 260.000 € Kredit zu finanzieren. Hintergrund hierfür war zum Einen ein zu dem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der planmäßigen Entnahme in Höhe von 104.000 € verfügbarer allgemeiner Rücklagenbestand von rund 317.000 €. Für das Finanzplanjahr 2015 war eine Entnahme in Höhe von 31.600 € und für das Finanzplanjahr 2016 in Höhe von 11.200 € eingeplant.

Hätte man diese Maßnahme aus den Rücklagenmitteln finanziert, stünden quasi keine Rücklagenmittel für Unvorhergesehenes oder außerplanmäßige Investitionen zur Verfügung. Im Haushalt 2015 wurde tatsächlich eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 88.200 € eingeplant.

Der andere Grund für die Kreditfinanzierung war, die zu diesem Zeitpunkt günstigen Zinsen. Im Hinblick darauf, dass zwar das Feuerwehrfahrzeug „in Raten angespart wurde“, wäre eine Restfinanzierung des Feuerwehrfahrzeuges dann nur über eine Kreditaufnahme im Jahre 2019 möglich.

Die Darlehenszinsen waren in den vergangenen vierzig Jahren nie auf einem so niedrigen Niveau. Das die Zinsen für Darlehen im Oktober 2016 den niedrigsten Wert seit Gründung der Bundesrepublik erreichten, war nicht vorstellbar.

Letztlich kann niemand genau sagen, ob die Zinsen eine Entwicklung nehmen, die günstig oder doch eher ungünstig ist.

7.2 Kostenrechnende Einrichtungen (Seite 132)

7.2.1 Schmutzwasserbeseitigung (UA 70000) (Seite 132)

7.2.2 Kostendeckung der Schmutzwasserbeseitigung (Seite 132-133)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Der Gesamtbetrag aller Abschlüsse seit Bestehen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage war positiv, daher wurde im Jahr 2015 der Überschuss der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt.

7.2.2.2 Kanalkastaster (Seite 133-134)

Hinweis – Fachbereich Finanzen

Die Kosten für die Erstellung eines Kanalkatasters (Kanalspülung, Verfilmung und Kartierung der Daten) dienen dazu, Schäden und Mängel an der Abwasserbeseitigungsanlage festzustellen und damit verbunden Instandsetzungs-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen umzusetzen. Die Kosten für das Kanalkataster werden in einem unmittelbaren Zusammenhang der Sanierungsmaßnahmen gesehen und wurde daher im Vermögenshaushalt veranschlagt. Eine Abschreibung erfolgt nicht.

Beanstandung Fachbereich Finanzen

Siehe die Erläuterung zu 7.1.3.3

7.2.3 Niederschlagswasserbeseitigung (Seite 134)

Beanstandung Nr. 20 – Fachbereich Finanzen

Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr sind derzeit nicht gegeben.

Grundlage dafür ist die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Im Rahmen der laufenden Vermögenserfassung und -bewertung zur anstehenden Umstellung auf die Doppik werden die Grundlagen derzeit ermittelt. Aufgrund von Personalausfällen und -wechsel hat sich die Umsetzung verzögert.

Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr stellt sich darüber hinaus als sehr aufwendig dar, da eine Erfassung der tatsächlichen Grundstücksanschlüsse an das Entwässerungsnetz, Aufnahme von Versiegelungsflächen, Abgrenzungen zur Straßenentwässerung, Berücksichtigung der Regenrückhaltungen u. ä. notwendig ist. Dieser Aufwand und die laufende Unterhaltung des Kanalnetzes wäre in Form von zusätzlichen Gebühren von den Nutzern dieser Einrichtung zu tragen. Da dieses Kanalnetz auch für die Entwässerung der gemeindlichen Straßen dient, wurde die Unterhaltung des Netzes bislang mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand über die Straßenunterhaltung abgewickelt.

Die Notwendigkeit zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr wurde von der Gemeinde bislang nicht gesehen.

Der Gemeindevertretung wird nach Ermittlung der Grunddaten eine Beschlussvorlage über die mögliche Einführung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser vorgelegt.

7.2.5 Bauhof (UA 77100) (Seite 135)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Einen eigentlichen Bauhof gibt es in der Gemeinde Groß Nordende nicht.

Die Personalkosten des Gemeindearbeiters sind bisher nur im Bereich Dorfgemeinschaftshaus (75 %) und beim Unterabschnitt Abwasserbeseitigung (25 %) angefallen.

Mit Anschaffung eines Traktors im August 2016 wurden die Folgekosten wie Betriebsstoffe, Unterhaltungskosten, KFZ-Versicherung sowie –KFZ-Steuer im Unterabschnitt 771 (Bauhof) eingeplant.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, werden die Personalausgaben des Gemeindearbeiters künftig im Unterabschnitt 771 eingeplant.

Daraus folgt, dass der Verwaltung die Zeitanteile mitgeteilt werden müssen, in welchen Bereichen im Jahr gearbeitet wurde, um dann die Inneren Verrechnung im Haushalt einzuplanen und am Jahresende mit den tatsächlichen Sach- und Personalkosten durch zu buchen.

Die Abschreibung für vorhandene Maschinen und Geräte können erst nach der Vermögenserfassung- und –bewertung dargestellt werden. Die Abschreibung für den in 2016 angeschafften Traktor kann bereits im nächsten Haushaltsplan eingeplant werden.

Durch die Umsetzung werden künftig zusätzliche Arbeitszeiten benötigt.

7.3 Maßnahme Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug (Seite 135-136)

Beanstandung Nr. 21 – Fachbereiche Bürgerservice und Ordnung und Finanzen

Die hier praktizierte Vorgehensweise diene der Transparenz für die Bürger und der Politik. Im Haushaltsplan war ersichtlich, wieviel Mittel bisher für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges bereitgestellt wurden.

Wären die bisher „angesparten“ Rückstellungen für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges in Höhe von 120.000 € korrekterweise in der Allgemeinen Rücklage geflossen, dann hätte die Verwaltung eine Nebenrechnung führen müssen, um festzustellen, welcher Betrag für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges angedacht ist und welche Mittel für sonstige Investitionen zur Verfügung stehen.

Beanstandung Nr. 22 – Fachbereiche Bürgerservice und Ordnung und Finanzen

Es wird künftig darauf geachtet, dass Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt nur gebildet werden, wenn u.a. ein Bewilligungsbescheid vorliegt.

7.4 Erwerb von beweglichen Vermögen Bauhof (Traktor) (Seite 137)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Die hier praktizierte Vorgehensweise diene der Transparenz für die Bürger und der Politik. Im Haushaltsplan war ersichtlich, wieviel Mittel bisher für die Anschaffung des Traktors bereitgestellt wurden.

Wären die bisher „angesparten“ Rückstellungen für die Anschaffung des Traktors korrekterweise in der Allgemeinen Rücklage geflossen, dann hätte die Verwaltung eine weitere Nebenrechnung führen müssen, um festzustellen, welcher Betrag für die Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges, welcher Betrag für den Traktor angedacht war und welche Mittel für sonstige Investitionen zur Verfügung stehen.